

Wochenblatt

für

Reichenbrand, Siegmars, Neustadt, Rabenstein und Rottluff.

Erscheint jeden Sonnabend nachmittags.

Anzeigen werden in der Expedition (Reichenbrand, Nevolgstraße 11), sowie von den Herren Friseur Weber in Reichenbrand, Kaufmann Emil Winter in Rabenstein und Friseur Thiem in Rottluff entgegen-
genommen und pro 1spaltige Zeile mit 15 Pfg. berechnet. Für Inserate größeren Umfangs und bei öfteren Wiederholungen wird entsprechender Rabatt, jedoch nur nach vorheriger Vereinbarung, bewilligt.

Anzeigen-Aufnahme in der Expedition bis spätestens Freitags nachmittags 3 Uhr, bei den Annahmestellen bis nachmittags 2 Uhr.

Rechtsinhalte müssen bis Freitags nachmittags 2 Uhr eingegangen sein und können nicht durch Telephon ausgegeben werden.

Nr. 6

Sonnabend, den 13. Februar

1915

Dringende Bitte um Liebesgaben!

Nach einer Verfügung der Kgl. Amtshauptmannschaft haben die Zufüsse an freiwilligen Liebesgaben nach dem Weihnachtsfest fast ganz aufgehört. Wenn dies auch nicht verwunderlich sei in Rücksicht auf die vorausgegangene große Opferwilligkeit vor Weihnachten, so sei es aber jetzt wieder an der Zeit, für reichlichen Wiedererlangung von Liebesgaben für die braven Soldaten und das Rote Kreuz besorgt zu sein. Auch sei zu berücksichtigen, daß ständig frische Truppen an die Front gelangten, daß die Kleidungs- und Gebrauchsgegenstände ganz außerordentlich schnell abgenutzt und unbrauchbar würden. Es ergeht deshalb die dringende Bitte, die Liebesgabenammlung eifrig fortzusetzen.

Jede, auch die kleinste Geldspende ist willkommen.

An Sachen sind vor allem erwünscht:

- Bekleidungsstücke:** Wollene Unterkleider, Taschentücher, Hosenträger, wollene Socken.
- Gebrauchsgegenstände:** Tabakspfeifen, Zigarrenspitzen, Tabakbeutel, Zigarrentaschen, Taschenmesser, Taschenfeuerzeuge, Brustbeutel, Notizbücher, Briefpapier, Postkarten, Bleistifte, Zahnbürsten, Kämmen, Nähzeuge, enthaltend: Zwirn, Stopfgarn, Knöpfe, Band, Näh- und Stednadeln, Fingerhut, kleine Schere.
- Lebensmittel:** Zigarren, Tabak, Schokolade, Fischkonserven, Wein.
- Sonstiges:** Seife, Insektenpulver, Lichter.

Annahmestelle: Die Gemeindeämter.

Reichenbrand, Siegmars, Neustadt, Rabenstein und Rottluff, 10. Febr. 1915.
Die Gemeindevorstände.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Reichenbrand, Siegmars, Neustadt, Rabenstein und Rottluff, am 10. Februar 1915.

Die Gemeindevorstände.

Beschlagnahme des Hafers.

Die königliche Amtshauptmannschaft hat auf Grund des Höchstpreisgesetzes vom 17. Dezember 1914 (Reichsgesetzblatt S. 513) und 21. Januar 1915 (Reichsgesetzblatt S. 23) für die Heeresverwaltung große Mengen an Hafer zu beschaffen.

Zur Ermöglichung dieser Lieferungen, die in Raten erfolgen werden, wird hiermit angeordnet:

- Mit Beginn des 7. Februar 1915 sind die im Bezirk der königlichen Amtshauptmannschaft (einschließlich der Stadt Limbach) vorhandenen Vorräte an Hafer, auch ungedroschen, zu Gunsten der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung beschlagnahmt.
- An dem beschlagnahmten Hafer dürfen Veränderungen nicht vorgenommen werden. Alle rechtsgeschäftlichen Verfügungen darüber sind nichtig, mit Ausnahme derjenigen, die den Beauftragten der Amtshauptmannschaft zur Herbeischaffung und Sammlung des Hafers für den Heeresbedarf. Den rechtsgeschäftlichen stehen solche Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.
- Das Verfüllen des Hafers, soweit es überhaupt nach der Reichshandelsbekanntmachung über das Verfüllen von Roggen, Weizen, Hafer, Mehl und Brot vom 21. Januar 1915 (Reichsgesetzblatt S. 27) zulässig ist, ist auf das unbedingt Notwendige einzuschränken.
- Nähere Bestimmungen hierüber werden später bekanntgegeben werden.
- Eine weitere Freigabe der beschlagnahmten Vorräte bleibt zunächst ausgeschlossen. Es ist jedoch zu erwarten, daß die königliche Amtshauptmannschaft bald einen bestimmten Prozentsatz der beschlagnahmten Vorräte freigeben kann, sobald die Gesamtmenge des im Bezirk noch vorhandenen Hafers feststeht. Bis dahin werden aber alle etwaigen Gesuche um Freigabe ohne jede Berücksichtigung und Beantwortung bleiben.
- Die Besitzer der beschlagnahmten Vorräte sind berechtigt aber auch verpflichtet, das zur Erhaltung der Vorräte Erforderliche vorzunehmen.
- Wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte beiseite schafft, beschädigt, verfüllt oder sonst verkauft, kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über sie abschließt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis 10000 Mark unnoxchichtlich bestraft. Ebenso wird bestraft, wer die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen pflichtwidrig unterläßt.

Alle Besitzer von ungedroschenem Hafer werden hiermit aufgefordert, mit dem Ausdruck sofort zu beginnen und ihn tunlichst bis Ende Februar zu beenden, da sonst unter Umständen der Ausdruck auf ihre Kosten geschehen möchte.
R. 619 A.
Chemnitz, am 5. Februar 1915.
Die königliche Amtshauptmannschaft.

Schule zu Reichenbrand.

2. Vaterländischer Abend im Schulsaal
Sonntag, den 14. Februar, abends 6 Uhr.

Zu dieser Veranstaltung ladet die werten Angehörigen der Schüler und sonstige Freunde der Schule namens der hiesigen Lehrerschaft ergebenst ein
Reichenbrand, am 13. Februar 1915.
Siegel, Schuldir.

Versteigerung.

Sonnabend, den 20. Februar 1915, nachm. 3 Uhr sollen im hiesigen Rathause verschiedene Pfänder meistbietend gegen sofortige Bezahlung öffentlich versteigert werden.
Reichenbrand, am 12. Februar 1915.
Der Vollstreckungsbeamte.

1. Termin Gemeindeanlagen 1915.

Der am 15. d. M. fällige 1. Termin Gemeindeanlagen 1915 ist bis längstens den 14. März d. J. an die hiesige Ortssteuereinnahme abzuführen.
Gegen Säumlige wird nach Ablauf dieser Frist das Mahn- bzw. Zwangsvollstreckungsverfahren eingeleitet werden.
Siegmars, 13. Februar 1915.
Der Gemeindevorstand.

Bekanntmachung,

Nachreichung der Maße, Gewichte, Wagen und Meßwerkzeuge betreffend.

Die in § 11 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 und der Ausführungsverordnung hierzu vom 31. Juli 1912 vorgeschriebene Nachreichung der Maße, Gewichte, Wagen und Meßwerkzeuge findet zufolge Verordnung der königlichen Amtshauptmannschaft im hiesigen Orte mit Gültigkeit am 2. März 1915, nachmittags von 2-6 Uhr im Gasthof Neustadt, am 4. März 1915, vormittags von 8-9 Uhr am Gebrauchsorte statt.

Jeder, der eidpflichtige Längenmaße, Flüssigkeitsmaße, Meßwerkzeuge für Flüssigkeiten, Hohlmaße und Meßwerkzeuge für trockene Gegenstände, Gewichte und Wagen im öffentlichen Verkehr verwendet,

hat diese zu der für die Nachreichung bestimmten Zeit und in dem hierfür bestimmten Lokale dem Eichbeamten zur Prüfung vorzulegen. Die Nachreichung von Bandmaßen von mehr als 2 m Länge und Präzisionsmeßgeräten wird bei dem Hauptreichamt vorgenommen.

Die Meßgeräte sind zur Nachreichung gehörig hergerichtet und in reinlichem Zustande vorzulegen, andernfalls ist der Eichbeamte befugt, sie zurückzuweisen.

Zur Nachreichung der Meßgeräte, die am Gebrauchsort in nicht, oder nur schwer überbarer Weise befestigt sind, oder deren Herbeischaffung zum Nachreichungsorte wegen ihrer Größe und sonstigen Beschaffenheit mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist, wird sich der Eichbeamte an Ort und Stelle begeben. Die Besitzer solcher Meßgeräte haben sie aber am 2. März 1915, nachmittags zwischen 2 und 6 Uhr im Nachreichungsorte dem Eichbeamten anzumelden.

Die Gebühren für die Nachreichung sind sofort bei der Nachreichung zu entrichten.

Meßgeräte, denen bei der Nachreichung der Stempel und das Jahreszeichen entzogen worden sind, dürfen im öffentlichen Verkehr nicht weiter verwendet werden. Zuwiderhandlungen sind mit den in § 22 der Maß- und Gewichtsordnung angegebenen Strafen bedroht.
Neustadt, am 11. Februar 1915.
Der Gemeindevorstand.

Bekanntmachung.

Die Grundstücksbesitzer bez. deren Stellvertreter werden hiermit auf strenge Einhaltung der Bestimmungen des Regulativs, die Aufrechterhaltung der Ordnung, Reinlichkeit und des Verkehrs auf den Straßen betreffend, hingewiesen.

Nach diesem Regulativ sind die Besitzer von Grundstücken beziehentlich deren Vertreter insbesondere verpflichtet:

- bei jedem Schneefall auf den Strecken der Fußwege, deren Reinhaltung ihnen nach § 1 obliegt, so oft es das Bedürfnis erfordert, den Schnee auszuwerfen;
- bei Frost die an den Dächern oder Dachrinnen von unmittelbar an Straßen und Fußwegen anliegenden Häusern sich bildenden Eiszapfen, sowie den über die Dächer überhängenden Schnee abzulösen;
- bei Glätte die Fußwege nach Beseitigung von Schnee und Eis mit hartem Sand oder anderem geeigneten Streumaterial — **Nicht gilt als solches** — so oft zu bestreuen, als dieses zur Sicherheit des Verkehrs erforderlich erscheint, um Ansprüche, welche andernfalls aus der gesetzlichen Haftpflicht hergeleitet werden könnten, zu vermeiden; bei Beseitigung des Schnees und Eises ist besonders bei Tauwetter darauf zu achten, daß auf den Fußwegen keine Unebenheiten entstehen;
- durch Beseitigung von Schnee und Eis insbesondere aus den Gerinnen das Abfließen des Wassers tunlichst zu fördern;
- die vor den Häusern befindlichen Schleusen offen zu halten, überhaupt für das Abfließen des Regen- und Abfallwassers besorgt zu sein.

Die aufgehäuften Schnee- und Eismassen sind entweder völlig vom öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen oder am Rande der Fahrbahn derart aufzuhäufen, daß sie weder die Einfallslöcher der Schleusen verstopfen, noch den Verkehr hindern oder gefährden.

Fußweg im Sinne von § 1 des oben erwähnten Regulativs ist der erhöhte und abgegrenzte Fußweg mit Bordkante oder Mattenbelag (Bürgersteig) und bei Straßen und Wegen, die mit Fußwegen dieser Art nicht versehen sind, ein 2 m breiter Teil der betreffenden Straßen oder Wege, von der Grenze des anliegenden Grundstücks abgerechnet, längs der Straßenfront.

Gleichzeitig wird in Erinnerung gebracht, daß zufolge Anordnung der königlichen Amtshauptmannschaft Chemnitz das Fahren mit **Rufschlitten** (das sog. Kobeln) und das **Schlittschuhlaufen** auf öffentlichen Wegen verboten ist. An Eltern, Pfleger und Erzieher ergeht das Ersuchen, auf ihre Kinder und Pflegebefohlenen wegen Beachtung des Verbots in geeigneter Weise einzuwirken.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden nach § 10 des vorgenannten Regulativs in Verbindung mit § 366, 10 des Reichsstrafgesetzbuches mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft.
Neustadt, am 11. Februar 1915.
Der Gemeindevorstand.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Rabenstein, am 10. Februar 1915.

Der Gemeindevorstand.

Regelung des Verkehrs mit Brot, Mehl und Kuchen.

Mit Zustimmung des Bezirksausschusses wird folgendes bestimmt:

- Die Entnahme und der Verbrauch von Brot, Mehl und Teigwaren (Nudeln, Macaroni) ist nur mit der Beschränkung zulässig, daß auf den Kopf der Bevölkerung an Roggen- und Weizenbrot, sowie Roggen-, Weizen-, Hafer- und Gerstenmehl und Teigwaren und zwar Brot, Mehl- und Teigwaren insgesamt für die Kalenderwoche höchstens 2 kg entfallen.

Für Gast- und Schankwirtschaften wird die Abgabe von Brot, Mehl und Teigwaren dahin beschränkt, daß auf die einzelne Wirtschaft an diesen Waren insgesamt für die Kalenderwoche höchstens das Siebenfache der Menge entfällt, die drei Vierteln des durchschnittlichen Tagesverbrauchs vom 1. bis 15. Januar 1915 entspricht.

Das Auslegen von Brot und Mehl auf Tischen in Gast- und Schankwirtschaften ist verboten.

In Anstalten wird die nach Abs. 1 zum wöchentlichen Verbrauch zugelassene Menge nach dem Durchschnittsbestand der Anstalt an Bewohnern berechnet.

Für Brot werden folgende Einheitsgewichte vorgeschrieben:

- für Weizenbrot 75 g zum Zeitpunkt der Abkühlung des Brotes nach der Fertigstellung; dies gilt nicht für Zwieback; dieser ist nach Gewicht zu verkaufen;
- für Roggenbrot 1, 2 oder 3 kg.

Die gewerdmäßige Bereitung von Kuchen, der Mehl enthält, ist nur an den Sonnabenden erlaubt; er darf höchstens 10% Mehl und muß mindestens 10% Zucker enthalten. Soweit er gänzlich ohne Mehl hergestellt wird, unterliegt seine Bereitung keinen besonderen zeitlichen Beschränkungen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden gemäß § 44 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 25. Januar 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Diese Vorschriften treten mit dem 8. Februar mit der Maßgabe in Kraft, daß bis zum 13. Februar 1/2 des zulässigen Wochenverbrauchs verwendet werden darf.
Chemnitz, den 6. Februar 1915.
Die königliche Amtshauptmannschaft.

Beseitigung von Schnee und Eis.

Die Besitzer von Grundstücken, beziehentlich deren Stellvertreter werden auf Grund von § 5 und § 8 des Regulativs, betr. die Aufrechterhaltung der Ordnung, Reinlichkeit und des Verkehrs auf den Straßen der Gemeinde Rabenstein vom 16. Juni 1908 erneut darauf hingewiesen, daß sie verpflichtet sind:

- Fußwege und Schnittgerinne so oft als nötig, mindestens aber an einem jeden Sonn- und Feiertage vorausgehenden Tag zu kehren und zu reinigen, und hat solches bis Sonn- oder Feiertags früh 8 Uhr zu geschehen;
- bei jedem Schneefall durch Auswerfen des Schnees unmittelbar an ihren Häusern und Grundstücken die Straßenfront einen mindestens 1 Meter breiten Fußweg herzustellen und zu unterhalten;
- bei Frost die an den Dächern oder Dachrinnen von unmittelbar an Straßen und Fußwegen anliegenden Häusern sich bildenden Eiszapfen, sowie den über die Dächer überhängenden Schnee abzulösen;
- bei Glätte die Fußwege mit Sand so oft zu bestreuen, als dieses zur Sicherheit der Fußgänger erforderlich erscheint, um Ansprüche, welche andernfalls aus der gesetzlichen Haftpflicht hergeleitet werden könnten, zu vermeiden. Zum Streuen sind klarer Kies oder Sand, oder Sägespäne zu verwenden;
- durch Beseitigung von Schnee und Eis insbesondere aus den Gerinnen das Abfließen des Wassers tunlichst zu fördern;

6. die vor den Häusern befindlichen Schloten offen zu halten, überhaupt für das Ablassen des Tages- und Abfallwassers besorgt zu sein.
Bei dieser Gelegenheit wird zugleich darauf hingewiesen, daß das Abschleifen (Schindern), Schlittenhölzer, Schlittenfahren und Rodeln auf den Straßen und insbesondere auf den Fußwegen, durch solches der Verkehr gehindert und die Verkehrssicherheit gefährdet wird, verboten ist. Ein Eltern, Pfleger und Erzieher richten wir das Ersuchen, wegen Beachtung dieses Verbots auf die Kinder in geeigneter Weise einzuwirken.
Gegen Zuwiderhandelnde wird auf Grund von § 366 Ziffer 10 des Reichsstrafgesetzbuches eingeschritten werden.
Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 11. Februar 1915.

Familienunterstützung in Rabenstein.

Die Auszahlung der Unterstützung auf die Monate Januar und Februar an die Familien, welche bisher Brot- und Fleischmarken etc. erhalten und den Antrag auf Unterstützung aus Bezirks- und Gemeindefonds bereits gestellt haben, und deren Bedürftigkeit von der königlichen Amtshauptmannschaft anerkannt worden ist, soll

Donnerstag, den 18. Februar 1915
von vormittags 8—12 Uhr, für die Markeninhaber 1—250,
nachmittags 2—5 „ „ 251—500,
im hiesigen Rathause, Sitzungszimmer, erfolgen.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 11. Februar 1915.

Bericht

über die Sitzung des Gemeinderates zu Rottluff vom 29. Januar 1915.

Vorsitzender: Gemeindevorstand Geißler. Anwesend 11 Mitglieder. Der Vorsitzende eröffnet die erste Gemeinderatssitzung im neuen Jahre mit den besten Wünschen für die Gemeinde und für das Vaterland.

1. Kenntnis nimmt man: a) von der aufsichtsbehördlichen Genehmigung zu den für 1915 in Aussicht genommenen Wegebaustellungsarbeiten; b) von dem Protokolle über die am 29. Dezember 1914 stattgefundene Gemeindefinanzrevision, wonach alles in besserer Ordnung befunden worden ist; c) von der Entscheidung der Kgl. Kreis-hauptmannschaft Chemnitz, Zurückziehung der dem Baumeister Albert Trübenbach in Chemnitz erteilten Erlaubnis zur Einführung von Abwässern in den Fleißbach betr.; d) von der Mitteilung der Kgl. Forstrevierverwaltung Rabenstein zu Grünna, Urnenrestig betr.

2. Der Vorsitzende gibt bekannt, daß das Gemeindeglied Herr Otto Dreßler, Sohn des Herrn Gutsbesizers Anton Dreßler, mit dem Eisernen Kreuze ausgezeichnet worden ist. Hierauf werden 7 Gemeinde-Familienunterstützungs-Anträge genehmigt. Darnach nimmt man Kenntnis a) davon, daß in den Monaten September bis mit Dezember 1914 3124 Mk. 50 Pf. an Gemeinde-Familienunterstützungen zur Auszahlung gekommen sind; b) davon, daß aus Staatsmitteln für Unterstützungen etc. Zwecke ein Darlehen von 10000 Mk. bewilligt worden ist; c) von einem Schreiben der Kgl. Brand-versicherungskammer, Kriegs-Versicherung betr.; d) von einer Verfügung der Kgl. Amtshauptmannschaft, Bundesratsverordnung in der Nahrungsmittelfrage sowie in Sachen Bewertung der Speiseabfälle betr.; e) von einer Verfügung der Kgl. Bezirksschulinspektion, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung betr. Auf die Ministerial-Verordnung vom 21. November 1914, Arbeitslosenunterstützung betr., wird sachdienlicher Bescheid gefällt. Von einer Verfügung der Kgl. Amtshauptmannschaft, durch den Krieg veranlaßte Aufwendungen auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege betr., nimmt man Kenntnis und behält man sich die Entscheidung über die einzelnen Unterstützungsfälle vor. Dem Vorschlagsbescheid der Kgl. Amtshauptmannschaft mit Bezugsantrag für den Bezirkstag, die Unterstützung der Familien der Kriegsteilnehmer über das reichsgesetzliche Mindestmaß hinaus betr., wird zugestimmt und der auf die Gemeinde nach 30 bzw. 12 % entfallende Unterstützungsaufwand bewilligt. Von dem Schreiben des Kreisaußwärtigen Chemnitz der Arbeitsgemeinschaft des Baugewerbes im Königreich Sachsen, Bekämpfung der allgemeinen Arbeitslosigkeit durch Belebung der Bautätigkeit betr., nimmt man Kenntnis. Hierauf beschließt man die Vorarbeiten und die Genehmigung zum Ausbaue einer Plan-Strasse durchzuführen, um damit 1. Zt. für die vom Feuerdienste zurückkehrenden Ortsbewohner Übergangsbefähigung zu schaffen.

3. Für die Haushaltsplanberatung erfolgen Vorschläge.

4. Auf Vorschlag des Schulvorstandes soll eine Schülerin im Krüppelheim zu Zwickau Aufnahme finden.

5. Die Anschaffungskosten eines Desinfektionsapparates werden bewilligt.

6. In einer Besitzwechselabgangssache wird der Grundstückswert festgelegt.

7. und 8. Punkt eignen sich nicht zur Veröffentlichung.

Rabenstein. Die Reichswollwoche ist beendet. Es war eine Woche von mehr als 14 Tagen und voll von anstrengender Arbeit. Es gab einzufahren, zu sortieren, zu desinfizieren, zuzuschneiden, zu nähen und endlich zu verpacken und wegzufahren. Jung und alt hat opferfreudig Zeit und Kraft in den Dienst dieses vaterländischen Werkes gestellt. Und es hat sich gelohnt. Gar manche Freude wird in der Ferne mit unserer Hände Arbeit angedichtet werden! Die Abnahmestelle für freiwillige Liebeswerke in Leipzig-Gohlis erhielt von uns 135 Unterbeinkleider, 24 Armeel Westen, 60 Unterjacken, 40 Paar Einlegesohlen, 97 Schlafdecken, 6 Rissen und einen großen Ballen Käsestoffs für den Schlafenwagen; nach Döpreußen gingen 10 schwere Ballen ab mit etwa 140 Winterüberziehern, 110 Frauenjacken, 110 Frauenblusen und 80 Kinderkleidungsstücken; auch das Lazarett Zethain, in dem jetzt unsere Gemeindefürsorg Marie Fischer tätig ist, hat seinen Teil bekommen: 2 Ballen Leibwäsche und 6 neue Leibbinden. — Das Werk soll den Meistern loben! Herzlichen Dank allen den großen und kleinen Helferinnen und Helfern!

Rabenstein. Am Fastnachts-Dienstag, den 16. Februar, findet abends 8 Uhr im Gasthaus „Weißer Adler“ das zweite Vaterländische

Bekanntmachung.

Alle Kriegsteilnehmer in Rabenstein und Rottluff betreffend.
Die Einwohner von Rabenstein und Rottluff werden aufgefordert, die genaue gegenwärtige Adresse von Familienmitgliedern, die ihren Wohnsitz in der Parodie haben, und zur Zeit sich bei einem Truppenteil im Felde, Garnison, Lazarett, Gefangenschaft oder daheim befinden, aufzuschreiben und den Zettel gefälligst bereitzulegen, damit er Sonntag, den 14. Februar, abgeholt werden kann. Bis Sonntag abend etwa nicht abgeholt werden bitte ich möglichst bald selbst im Pfarrhause abzugeben.

Beispiel.

Ublig. Karl Hermann	Geißler	Rabenstein Limb. Str. 16 (Rottluff 16 c)	verheiratet (lebig)	Gefreiter. 12. Ref.-U.-R. 24. Div. 47. gem. Inf.-Brig. Ref.-Inf.-Regt. 104. 1. Bat. 3. Komp. Frankfeld.
---------------------	---------	--	------------------------	---

Rabenstein, 13. Februar 1915. Weidauer, Pfarrer.

Fundamt Rabenstein.

Verloren: 1 Geldtasche mit Inhalt.
Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 11. Februar 1915.

Konzert der in so gutem Rufe stehenden Hermann Neubert'schen Kapelle aus Chemnitz statt. Diese Kapelle spielte das erste Konzert am Kirchweihfest, den 28. September v. J. und erntete einen überaus großen Beifall. Da das Programm mit einer großen Zahl dem Erste der Zeit angepaßten, namentlich auf die Jugend erzieherisch wirkenden patriotischen Musikvorträgen ausgestattet ist, darf Herr Musikdirektor Neubert wohl ein recht zahlreicher Besuch in Aussicht gestellt werden. Das Weitere ist aus dem Inserat in vorliegendem Blatte ersichtlich.

Nachrichten des Kgl. Standesamtes zu Reichenbrand vom 6. bis 12. Februar 1915.

Geburten: Dem Bäckermeister Hugo Josef Schweidler 1 Sohn; dem Färber Louis Otto Della-Bella 1 Sohn; dem Fräulein Fritz Hugo Martin 1 Sohn; dem Konditor Hermann Wilhelm Ferdinand Joppi 1 Sohn; dem Former Max Guido Reibig 1 Sohn.
Aufgebote: Der Bäcker Wilhelm Johannes Dertel, wohnhaft in Neustadt mit Elsa Hildegard Diek, wohnhaft in Reichenbrand.
Eheschließungen: Der Maurer Eduard Richard Trempler, wohnhaft in Chemnitz mit Clara Frieda Nestler, wohnhaft in Reichenbrand.
Sterbefälle: Fräulein Kurt Fegner, 5 Monate alt; Hilde Helene Richter, 4 Monate alt; Kurt Hermann Freyer, 3 Monate alt; Fritz Johannes Kahl, 4 Monate alt; der Landwehmann, der Werkzeugschlosser Friedrich Paul Schramm, 28 Jahre alt, gestorben am 1. Februar 1915 im Reserve-Lazarett III in Trier; der Rentempfänger Wilhelm Ferdinand Schellenberg, 76 Jahre alt; der Soldat, der Fabrikarbeiter Curt Ernst Wurd, 21 Jahre alt, gefallen am 25. August 1914 in dem Geschie bei Haybes.

Nachrichten des Kgl. Standesamtes zu Siegmars vom 5. bis 11. Februar 1915.
Geburten: Dem Glaser Arthur Gustav Junghans, dem Schneider Johann Reyer, je 1 Tochter.

Nachrichten des Kgl. Standesamtes zu Neustadt vom 4. bis 11. Februar 1915.
Geburten: 1 unehelicher Knabe, 1 uneheliches Mädchen.

Nachrichten des Kgl. Standesamtes zu Rabenstein vom 5. bis 11. Februar 1915.
Aufgebote: Der Tapetler, z. J. Soldat Georg Erich Hennig in Breslau mit Elisabeth Alma Fischer in Rabenstein; der Remmacher, z. J. Soldat Willy Emil Gebhard in Chemnitz mit Elsa Frieda Wöbme in Rabenstein.
Sterbefälle: Die Belehlerin Elsa Alma Arnold, 25 Jahre alt; Fritz Kurt Höpfer, 1 Monat alt; Hildegard Lürch, 13 Wochen alt; Felix Henry Lindner, 1 Jahr alt.

Nachrichten des Kgl. Standesamtes zu Rottluff vom 5. bis 11. Februar 1915.
Geburten: Dem Metallschleifer Paul Richard Wble 1 Mädchen; dem Fabrikarbeiter Emil Hermann Nestler, 1 Knabe.
Sterbefälle: Euse Rätze Schwabe, 2 Monate alt.

Parodie Reichenbrand.

Am Sonntag Etomihl, den 14. Februar vorm. 9 Uhr Predigt-gottesdienst. Pfarrer Rein. Kollekte für die kirchliche Jugendpflege.
Dienstag Nachm. 2 Uhr Großmütterchenverein; Abend 8 Uhr Jungfrauenverein.
Mittwoch Abend 8 Uhr Kriegsbettstunde. Hilfsk. Ranst.
Donnerstag Abend 8 Uhr Nähabend.
Amtswoche: Hilfsk. Ranst.

Parodie Rabenstein.

Etomihl: 9 Uhr Predigtgottesdienst. Pfarrer Weidauer.
8 Uhr ev. Junglingsverein.
Mittwoch, den 17. Februar 8 Uhr ev. Jungfrauenverein.
Freitag, den 19. Februar 8 Uhr Kriegsbettstunde mit Beichte und heiligem Abendmahl. Pfarrer Weidauer.
Wochenamt vom 15.—21. Februar: Pfarrer Weidauer.

Ausschuss für Jugendpflege zu Rabenstein.

Sonntag, 14. Febr., punkt 1/2 11 Uhr, Abmarsch nach Reichenbrand.
Sonntag, 21. Febr., punkt 1/2 1 Uhr, Geländespiel gegen Röhrsdorf.

Für die uns anlässlich unserer **goldenen Hochzeit** in so reichem Maße erwiesenen Ehrungen und dargebrachten Geschenke sagen wir hierdurch allen unsern herzlichsten Dank.
Emil Herrmann und Frau.
Siegmars, im Februar 1915.

Cognac

In allen Preislagen,
empfiehlt im Einzelverkauf

Aktiengesellschaft
Deutsche Cognacbrennerei
vormalig C. Sauer & Comp.
SIEGMAR.

Möbl. Zimmer für 1 oder 2 Herren sofort zu vermieten. Siegmars, Kaufmannstr. 4.
Mietgärten billig zu verpachten. Näheres Reichenbrand, Neurogstraße 21.

Wohnung zu vermieten

Siegmars, Rosmarinstraße 30.
2 Halb-Etagen
eine mit und eine ohne Bad, zu vermieten bei **D. Rindermann**, Neustadt.

Eine Halb-Etage

sofort oder später zu vermieten.
Reichenbrand, Hofer Straße 55.

Eine Halb-Etage

und eine kleinere Wohnung sofort oder später zu vermieten.
Georg Pöhler, Reichenbrand.

Rabenstein.

Freundliche größere und 11 Halb-Etagen sofort oder später zu vermieten.
Willy Gröber, Adolfsstraße 12.

Mehrere sonnige Halb-Etagen

sofort zu vermieten. Näheres Siegmars, Amalienstraße 4, bei Meinhilf.

Eine Halb-Etage

für 1. April zu vermieten.
Siegmars, Hofer Straße 49.

Eine Wohnung

sofort od. ab Ostern für 200. M zu verm.
Rabenstein, Oststr. 3. Spindler.

Gesangbücher

in geschmackvollster solider Ausführung
empfiehlt billigst
Willy Winkler, Rabenstein.

Kleine hübsche Wohnung

wird von älteren kinderlosen Leuten ab 1. Juli in Rabenstein zu mieten gesucht. Offerten unter **K. R. 52** in der Exped. d. Bl. niederzulegen.

Halb-Etage

ab 1. April zu vermieten.
Siegmars, Amalienstr. 10, R. Rau.

Moderne mittl. l. Halb-Etage

wegen Todesfalls sofort oder 1. Juli zu vermieten. Näheres: **Hilfste Richard Geilmann**, Neustadt.

Große fleischige Stube

nebst gr. Alkoven an kleine Familie für 1. April zu vermieten. Monat 11 Mk.
Reichenbrand, Hofer Straße 21.

Solides Fräulein kann möbl. Zimmer erhalten **Neustadt**, Zwickauer Str. 1F 11. Schneidemeister **Leonhardt**.

Einj. oder besser möbl. Zimmer

von Kaufmann sofort zu mieten gesucht. Offerten mit Preis unter **S. S. 802** an die Expedition dieses Blattes erbeten.

Schirmmacherei

Hermann Richter

Mittelbach
(Nähe Langers Restaurant)
empfiehlt sich zu allen vorkommenden Arbeiten. Reparaturen prompt und billig. Auf Bestellung komme auch ins Haus.

Aufruf.

Auf verschiedene an uns ergangene Anregungen hin beabsichtigen auch wir in unserem Verein einen sogenannten

Wehrübungsabend

einzurichten, um alle diejenigen, die ihre Einberufung zum Militär zu erwarten haben, mit den Regeln der Heeresausbildung nach Möglichkeit vertraut zu machen. Wir richten daher an die Heerespflichtigen von Siegmars im Alter von 17-20 Jahren, sowie an die des unausgebildeten Landsturms das ergebene Ersuchen, sich hierzu recht zahlreich einzufinden. Der nächste Übungsabend findet **Donnerstag den 18. Februar** in der **Turnhalle des Gasthofes** statt. Irigendwelche Kosten sind hiermit nicht verbunden.

Turnverein Siegmars, j. B.

Verein „Museum“ Rabenstein.

Morgen Sonntag, den 14. Februar, nachmittags 4 Uhr findet in Köhlers Restaurant

Generalversammlung

statt. Tagesordnung: Rechnungsablegung auf das Jahr 1914; Neuwahl des Gesamtvorstandes; Vereinsangelegenheiten. Um recht zahlreiche Beteiligung bittet

der Vorstand.

Turnverein Oberrabenstein zu Rabenstein, j. B.

Morgen Sonntag, den 14. Februar

grosse öffentl. Abendunterhaltung im „Goldnen Löwen“.

Der Reinertrag ist zu einem Teil für die Turnhallenschildbeteiligung, zum andern Teil für unsere im Felde stehenden Mitglieder bestimmt.

Anfang pünktlich 8 Uhr.

Um gütigen Zuspruch bittet

der Turnrat.

Gasthaus „Weisser Adler“, Rabenstein.

Nächsten Dienstag, den 16. Februar (zur Fastnacht)

Grosses vaterländisches Streichmusik-Konzert

von der Hermann Reubert'schen Kapelle aus Chemnitz

Leitung: Herr Musikdirektor Hermann Reubert.

Im Vorverkauf 40 Pf., an der Kasse 50 Pf. Anfang punkt 8 Uhr.

Hierzu ladet ganz ergebenst ein

Robert Börner.

Vortragsfolge.

1. Eingang der Gäste auf der Wartburg a. d. Dp. „Lannhäuser“ von R. Wagner.
2. Ouvertüre: „Wenn ich König wär“ von Adam.
3. a) Blumenfestlied von Wien.
b) Wiegenlied
4. Ein Tag in Sevilla. Walzer von Waldteufel.
5. Die Sachen bei Craonne. (Mit Text, zum Mitsingen).
6. Bilder aus dem Soldatenleben. Potpourri von Hellmann.
7. Ouvertüre: „Räbezahl“ von Hiotow.
8. Melodien a. d. Dp. „Grigi“ von Vincke.
9. Frühlingserwachen. Ballettmusik von Hiller.
10. a) Ich glaube, da oben fliegt 'ne Taube aus „Extrablätter“. (Zum Mitsingen).
b) In der schönen, in der neuen grauen Felduniform aus „Extrablätter“. (Zum Mitsingen).
11. Ein neues Lied nach alter Weise. (Mit Text, zum Mitsingen).
12. Deutscher Filiegeparade von Romjád.

Goldner Löwe, Rabenstein.

Montag, den 15. Februar



Schlachtfest.

Abends Schweinsknochen mit Nüße und Bratwurst mit Sauerkraut.

Hierzu ladet ergebenst ein

Emil Müller.

Berndt's Restaurant, Reichenbrand.

Nächsten Sonntag und Montag, den 14. und 15. Februar

Bockbierausschank

mit Schweinsknochen- und Bratwurst-Essen.

Hierzu laden ergebenst ein

Ernst Berndt und Frau.

Kutscherstube Gasthaus Reichenbrand.

Heute Sonnabend, sowie Sonntag und Montag

Ausschank von ff. Bockbier

in der Kutscherstube und im Vereinszimmer.

Vorm. von 11 Uhr an Bratwurst mit Sauerkraut.

Für Ausführung von Zentralheizungen

wie Warmwasserheizungen, Hoch- und Niederdruckdampfheizungen, Warmwasserbereitungen vom Küchenherd aus, Vergrößerungen, Umänderungen bestehender Heizungsanlagen,

empfehlen sich bestens

Jeglinsky & Tichelmann, Ingenieure

CHEMNITZ

Markgrafenstr. 12. Telefon 5384.

Prima Referenzen besonders auch in Reichenbrand und Umgebung.

Ingenieurbesuche und Angebote unverbindlich und kostenlos.

Gewissenhafte Behandlung

aller Frauenleiden, Nerven-, Magen- und Unterleibsliden durch Massage

Olga Grosser, Masseuse,
Siegmars, Hofer Str. 55, pt. I.

Kanarienvögel, flotte Sänger, große Auswahl, verkauft billig

Gl. Flohner, Rottluff 12b, a. Friedb.

Ausgekämmtes Haar

kauft Friseur Weber, Reichenbrand.

Schellfisch

empfiehlt Otto Specht,
Tel. 178. Siegmars, Umbacher Straße.

Schellfisch

empfiehlt Max Püschmann,
Siegmars, Hofer Str. 28.

Scheibenhonig

empfiehlt Isolm Lohs,
Siegmars, Hofer Str. 414.
Heute Schellfisch.

Karpfen Schleien

verkauft Frau Mossig,
Siegmars.

Zur Konfirmation

empfehle Unterröde, Korsetts, Kostüm-
röde, Blusen, Schürzen,
Wäsche, Handschuhe, Anzüge,
Hüte, einzelne Hosen, Schirme,
Kragen, Manschetten,
Hofenträger u. c. c.

Moderne Damentaschen, Colliers,
Uhrketten, Manschettenknöpfe,
sowie eine reichhaltige Auswahl in

Andenken

zur Konfirmation.

Billigste Preise.

J. Lohwasser,
Rabenstein.

Achtung!

Billige Fischpreise!

Schellfisch, 30 Pf.
Bratheringe, ca. 18-20 St. Inh.,
Dose 75 Pf.

Sardinen, 25 u. 30 Pf.
Salzheringe, 6 St. 50 Pf.

Geräucherter Aal,
Bücklinge, Sprossen,

ferner:
Blutapfelnen, Tafeläpfel,
und alle Grünwaren zu billigsten
Tagespreisen.

Bruno Lieberwirth,
Tel. 257. Reichenbrand.

Alle Arten Felle

werden gegerbt und auf Wunsch zu
verschiedenen Pelsarten ver-
arbeitet. Näheres bei

Louis Richter,
Mittelbach, Hofer Straße 19 b.

Konfirmanden-Kleider

bei billigster Preisberechnung fertigt
Frau Magdalene Gruner
Damenschneiderin
Siegmars, Hofer Straße 50, I. Et.

Alt-Metalle

kauft zu höchsten Preisen
Max Eichmann,
Rabenstein.

Altmetail!

als Kupfer, Zinn, Messing, Zink, Rot-
und Blei kauft jedes Quantum zu d...
höchsten Preisen

Metallgießerei Hennig,
Siegmars.

2 Bruthennen,
weiße Wyandottes, zu verkaufen
Rabenstein, Villa Anna.

Konkurs-Ausverkauf.

Die zum Konkurs des Fußgeschäfts M. Lange in Siegmars, Rosmarin-
straße 28, gehörenden Bestände, wie z. B.:

Damenhüte, Bänder, Straußfedern, Nähseide, Tapissierwaren,

ferner:

Kragen, Schlipse, Strohhüte, Decken u. s. w.

gelangen vom 15. Februar 1916 ab zu bedeutend herabgesetzten Preisen zum
Verkauf.

Rechtsanwalt Dr. Hering,
Konkurs-Verwalter.

Stopps vereinigte Kinotheater

Reichenbrand-Siegmars — Rabenstein.

Spielplan für

Sonnabend, den 13. Februar 1915

Sonntag, den 14. Februar 1915

im Lichtspielhaus Reichenbrand-Siegmars

sowie Sonntag, den 14. Februar 1915

Köhlers Restaurant, Rabenstein.

Das ist der Krieg, oder: Das Heldenmädchen von Gorika.

Kriegs- und Sensations-Schauspiel in 3 Akten.

Vorkommende Abteilungen:

1. Abt.: Die ständlich zu erwartende Kriegs-Erklärung.
2. „ Unteroffizier Mirko begibt sich mit allen wehrfähigen Männern zur
Hauptmacht.
3. „ Das Aufklärungsdetachment im Morgengrauen, um einen günstigen
Angriffspunkt auf die Berprovinanzkolonne zu ermitteln.
4. „ Schafft den Vorältesten zur Stelle.
5. „ Iwo, der elende Verräter.
6. „ Der General schickt Hilstruppen und einen Aufklärungslieger ab.
7. „ Iwo, von Gewissensbissen gepinigt, sucht den Verrat wieder gutzu-
machen.
8. „ Der zur Aufklärung ausgesandte Lieger erkennt die Not seines
verfolgten Kameraden und rettet ihn.
9. „ Abgestürzt!
10. „ Du sollst sehen, daß ich nicht so schlecht bin wie du denkst.
11. „ Fürs Vaterland gestorben.

Bildlich zeigt uns dieser dreitägige Kriegs-Schlager das heiße Ringen der
kriegserfahrenen Parteien, um den Sieg an ihre Seite zu heften. Wir sehen dabei
verschiedene Momente aus dem heutigen Krieg, unter anderem blutige Kämpfe
um den Besitz eines Landhauses, die Rettung durch eine Flugmaschine, sowie
deren Absturz durch Beschleung.

Hierauf noch:

Berichte vom Kriegs-Schauplatz.

Menschliche Herzen.

Lebens-Drama in 2 Akten.

Hierzu das übrige Bei-Programm.

Anfang Sonn- und Festtags nachmittags 3 Uhr.

Wochentags " 1/8 "

Einem gütigen Besuch sieht entgegen hochachtend Otto Stopp.

Ein-Pfund-Feldpostbriefe,

fertig verpackt, mit 0,2 Liter Inhalt in Cognac, Rum oder Arrak zu Mk. 1,10
zu haben bei

F. Gabler, Siegmars,
Schweizerhaus.

Reparaturen

an Uhren und Goldwaren werden sorgfältig und billig ausgeführt.
Osk. Scheiding, Uhrmacher und Goldarbeiter,
Siegmars, Hofer Str. 49 I links, im Bäcker Dietrich'schen Hause.

In allen Winkeln Eurer Wohnung liegt Geld. Nur suchen!

Kaufe zu höchsten Preisen sämtliche Metalle, wie Kupfer, Zinn,
Stahlo, Messing, Blei, Zink usw. zur Militärlieferung, sämtliche Metall-
abfälle zu erhöhten Preisen, sowie Tricot, Lumpen, Boden- und
Kellerstram und bitte um gefällige Zuwendung. Bei Bestellung komme
sicheres ins Haus. Hochachtungsvoll

Rich. Hähnel, Siegmars,

Niederlage im Hof. Rosmarinstraße 27 p.

Schlacken

können abgefahren werden
Siegmars, Hermannstraße 3.

Eine Damenuhr von Engerts Kon-
ditorei, Hofer Str.,
bis Ecke Weißstraße verloren. Abzugeben
bei Friseur Weber, Reichenbrand.

Schöne Wohnung,

3 Zimmer, Küche und Zubehör, sofort oder
später zu vermieten. G. Sander,
Reichenbrand, Rosolgtstr. 13.

Dürre Kartoffelschalen
und Schweinesutter kauft
Waldschlösschen.